Landtag von Baden-Württemberg 17. Wahlperiode

Drucksache 17/6782 14.5.2024

Antrag

der Abg. Silke Gericke u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Kontrollen zur Einhaltung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- welche Grundlage für Kontrollen der Einhaltung von Tariftreue und Mindestlöhnen aus dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) in seiner derzeitigen Form sich ergibt;
- 2. welche Stellen mit diesen Kontrollen betraut sind und mit welchen Ressourcen diese Stellen dafür ausgestattet sind;
- 3. wie viele Kontrollen in den Bereichen öffentlicher Personenverkehr, Bauwesen, Dienstleistungen seit Inkrafttreten des LTMG stattfanden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Jahr und durchführender Stelle);
- 4. wie viele Verstöße von welcher Art festgestellt wurden, wie diese geahndet wurden und ob daraus Einnahmen generiert wurden (bitte analog vorstehender Frage aufschlüsseln):
- 5. wie sie diese Kontrolldichte bewertet und welche Schlüsse sie daraus zieht;
- 6. in welchen Fällen von der Möglichkeit der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge gemäß § 3 Absatz 3 LTMG Gebrauch gemacht wurde;
- wie sie den Effekt des LTMG auf die Tariftreue und damit im weiteren Sinne auf die Fachkräftegewinnung und -sicherung im Öffentlichen Personenverkehr einschätzt;

 welche weiteren Maßnahmen die Landesregierung plant, um die faire Entlohnung vor allem im ÖPNV zu stärken und wie sich dies auf die Fachkräftegewinnung und -sicherung auswirken würde.

14.5.2024

Gericke, Herkens, Achterberg, Braun, Hentschel, Joukov, Katzenstein, Marwein, Nüssle GRÜNE

Begründung

Mit dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue und Mindestlohngesetz – LTMG) sollen Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterbunden werden. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit zwingt den öffentlichen Auftraggeber, den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Erzielt dieses Angebot seine Position dadurch, dass das anbietende Unternehmen untertariflich entlohnte Beschäftigte einsetzt, führt dies zu einer Wettbewerbsverzerrung. Sie schadet Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Tariflöhne bezahlen. Das Gesetz schafft faire Voraussetzungen für alle Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben.

Mit dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz soll sichergestellt werden, dass öffentliche Aufträge des Landes Baden-Württemberg und der Kommunen sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber, die in Baden-Württemberg Aufträge vergeben, nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags ein Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten.

Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen bewerben, müssen ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag festgelegten Entgelt zahlen.

In Bereichen mit akutem Fachkräftebedarf – wie dem ÖPNV – ist es sowohl zum Wohle der Beschäftigten als auch zur Sicherstellung der Qualität der ÖPNV-Leistungen von zentraler Bedeutung, dass attraktive Arbeitsbedingungen und faire Entlohnung zum Gewinnfaktor bei der Fachkräftegewinnung und -sicherung werden. Neben den Regelungen im LTMG kommt hierbei auch der wirkungsvollen Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben eine zentrale Bedeutung zu.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 Nr. D27903/2024 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

 welche Grundlage f
ür Kontrollen der Einhaltung von Tariftreue und Mindestl
öhnen aus dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) in seiner derzeitigen Form sich ergibt;

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. welche Stellen mit diesen Kontrollen betraut sind und mit welchen Ressourcen diese Stellen dafür ausgestattet sind;

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt Stellung genommen.

Durch § 7 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) erhalten die öffentlichen Auftraggeber das Recht, bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen zu Tariftreue- bzw. Mindestentgeltverpflichtungen Kontrollen durchzuführen. Damit erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen dezentral durch die öffentlichen Auftraggeber anlass- und stichprobenbezogen, aufgrund der von den Unternehmen vorzulegenden Unterlagen. Die Bewertung und die Entscheidung über die Durchführung von Kontrollen erfolgen ausschließlich durch den öffentlichen Auftraggeber, der pflichtgemäß handelt. Zudem kann jede Person den öffentlichen Auftraggeber auf vermutete Verstöße gegen das LTMG hinweisen. Mit Blick auf die Kontrolle der Tariftreue im straßengebundenen Personenverkehrsbereich wurde ein Leitfaden für die Vergabestellen erarbeitet, in dem die Kontrollmöglichkeiten, die das LTMG bietet, bekannter gemacht und Best Practices dargestellt werden. Die in § 4 LTMG verankerte Einhaltung des bundesgesetzlichen Mindestlohns wird durch die Zollverwaltung kontrolliert.

Da Kontrollen dezentral beziehungsweise durch die Zollverwaltung durchgeführt werden und die Kontrollstellen sowie die Ausstattung dieser Stellen statistisch nicht erfasst werden, liegen der Landesregierung keine Informationen vor, mit welchen Ressourcen diese Stellen ausgestattet sind.

3. wie viele Kontrollen in den Bereichen öffentlicher Personenverkehr, Bauwesen, Dienstleistungen seit Inkrafttreten des LTMG stattfanden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Jahr und durchführender Stelle);

Zu 3.:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr berichtet das Landratsamt Karlsruhe im Regierungsbezirk Karlsruhe, dass im Jahr 2017 die letzte Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben des LTMG erfolgte. Die sonstigen Aufgabenträger des Regierungsbezirks berichten, dass sie vor allem anlassbezogene Kontrollen durchführen und mangels konkreter Anlässe noch keine Einzelkontrollen im Sinne von § 7 LTMG vorgenommen hätten. Zur Einhaltung der Vorgaben nach § 3 und 4 LTMG seien die beauftragten Verkehrsunternehmen jedoch verpflichtet worden. Der Regierungsbezirk Tübingen teilte mit, dass im Landkreis Tübingen Kontrollen bislang nur anlassbezogen durchgeführt wurden, wenn nachvollziehbare substantiierte Hinweise auf ein vertragswidriges Verhalten vorlagen. Dies war nach Angabe des Landkreises bislang nur in den Jahren 2014 und 2015 der Fall. Im Zollernalbkreis wurde bislang eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung des LTMG durchgeführt. Die Kontrolle erfolgte anlassbezogen. Das Regierungspräsidium Freiburg teilte mit, dass die meisten Aufgabenträger erklärt hätten, dass bislang keine Kontrollen erfolgt seien. Aus dem Regierungsbezirk Stuttgart wurde mitgeteilt, dass der Landkreis Böblingen nur anlassbezogen kontrolliere. Die letzte Kontrolle fand im Jahr 2021 statt. Im Rems-Murr-Kreis gab es bislang lediglich im Jahr 2022 eine Kontrolle, welche ebenfalls anlassbezogen erfolgte. Im Hohenlohekreis fanden im März 2020, im Juli 2021, im März 2022, im November 2022 und Dezember 2022 Kontrollen statt.

Zu Kontrollen in den übrigen Stadt- und Landkreisen der Regierungsbezirke gingen dem Ministerium für Verkehr keine Informationen zu.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass in verschiedenen Landesteilen der ÖPNV auf Basis eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen ohne öffentliche Dienstleistungsaufträge durchgeführt wird. Damit entfällt dort auch die Basis für die Tariftreueverpflichtung.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen findet im Ministerium für Finanzen und dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg die Kontrolle zur Einhaltung des LTMG im Bereich der Bau- und Dienstleistungen bereits vor Auftragserteilung statt. Im Rahmen der Angebotsprüfung wird über eine verpflichtende Bieter-Eigenerklärung die Einhaltung des LTMG abgefragt. Außerdem ist die Auskömmlichkeitsprüfung der kalkulierten Stundenverrechnungssätze grundsätzlicher Bestandteil der Angebotsprüfung in den entsprechenden Ausschreibungsverfahren. Bieter, deren Angebote vermuten lassen, dass die einschlägigen Mindest- bzw. Tariflöhne bei der Angebotskalkulation missachtet wurden, werden zur Aufklärung aufgefordert und ihr Angebot wird – sofern die Vermutung nicht widerlegt werden konnte - vom Wettbewerb ausgeschlossen. Zusätzlich wird ab einer Auftragssumme von 30 000 Euro vor Auftragserteilung von den Vergabestellen ein aktueller Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt angefordert. Bei Verdachtsfällen im Zuge der Vertragsabwicklung informiert der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg einzelfallbezogen die für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des deutschen Zolls. Erkenntnisse über die Anzahl solcher Fälle liegen für den Bereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg nicht vor. Im Bereich des Ministeriums für Finanzen und seinem nachgeordneten Bereich selbst traten im Übrigen bisher keine Verdachtsfälle auf, weshalb auch keine Kontrollen nach § 7 Absatz 1 LTMG durchgeführt werden mussten.

Im Übrigen werden diese Informationen statistisch nicht erfasst. Flächendeckende Daten liegen daher dazu nicht vor.

4. wie viele Verstöße von welcher Art festgestellt wurden, wie diese geahndet wurden und ob daraus Einnahmen generiert wurden (bitte analog vorstehender Frage aufschlüsseln);

Zu 4.:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe mit, dass das Landratsamt Karlsruhe im Rahmen seiner Kontrolle im Jahr 2017 keine Verstöße feststellen konnte. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen wurden bei den unter Ziffer 3 beschriebenen Kontrollen keine Verstöße festgestellt. Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte mit, dass im Rahmen der Kontrolle im Landkreis Böblingen sowie im Rems-Murr-Kreis keine Verstöße gegen das LTMG festgestellt wurden. Auch im Hohenlohekreis konnten im Rahmen der durchgeführten Kontrollen keine Verstöße festgestellt werden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen haben sich keine Verdachtsfälle ergeben, weshalb keine entsprechenden Verstöße festgestellt worden sind.

Im Übrigen werden diese Informationen statistisch nicht erfasst. Flächendeckende Daten liegen daher dazu nicht vor.

5. wie sie diese Kontrolldichte bewertet und welche Schlüsse sie daraus zieht;

Zu 5.:

Im Geschäftsbereich des VM ist die geringe Kontrolldichte der Aufgabenträger darauf zurückzuführen, dass sie nahezu ausschließlich anlassbezogen kontrollieren. Ohne eine Mitteilung der Vermutung von Verstößen wurden auch keine Kontrollen durchgeführt. Die Durchführung anlassunabhängiger Kontrollen durch die Aufgabenträger und infolgedessen eine höhere Kontrolldichte wäre für die Einhaltung der Tariftreueverpflichtungen sinnvoll.

In den übrigen Geschäftsbereichen ist aus Sicht der Landesregierung die im LTMG geregelte Kontrollmöglichkeit ausreichend, um die Einhaltung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen der Unternehmen zu gewährleisten. Handlungsbedarf wird insoweit hier nicht gesehenen. Im Übrigen würde eine verpflichtende Erhöhung der Kontrollintensität einen nicht unerheblichen Ressourceneinsatz bedingen.

6. in welchen Fällen von der Möglichkeit der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge gemäß § 3 (3) LTMG Gebrauch gemacht wurde;

Zu 6.:

Da § 3 Absatz 3 LTMG eine verpflichtende Regelung ist, wird bei den maßgeblichen Vergaben auf die Regelungen des LTMG sowie die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen hingewiesen. Zudem müssen sich alle Bieter schriftlich verpflichten, die Regelungen des LTMG einzuhalten. Die Regelung des § 3 Absatz 3 LTMG wird bei den Aufgabenträgern auch ausdrücklich in die Verkehrsverträge integriert.

7. wie sie den Effekt des LTMG auf die Tariftreue und damit im weiteren Sinne auf die Fachkräftegewinnung und -sicherung im Öffentlichen Personenverkehr einschätzt;

Zu 7.:

Der Systematik des LTMG nimmt zuvorderst die öffentlichen Aufgabenträger in die Pflicht. Sie dürfen nur Aufträge an Unternehmen vergeben, die sich gemäß den Vorgaben des LTMG verhalten. Die Unternehmen müssen dabei nicht nur ihre Tariftreue zu Beginn des Vergabeverfahrens versichern, sondern vielmehr über die ganze Laufzeit der Leistungspflicht aufrechterhalten. Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wird hierdurch jedenfalls nicht untergraben, denn dem Interesse an einer optimalen und rechtskonformen Leistungserbringung steht andernfalls die Gefahr gegenüber, dass alsbald kein ordentlicher ÖPNV mehr erbracht werden kann.

Durch die Tarifbindung verbessern sich die Marktchancen der Unternehmen, die an Tarifverträge gebunden sind und auskömmliche Löhne bezahlen. Das hat grundsätzlich auch positive Auswirkungen auf das Entgeltniveau der im Rahmen öffentlicher Aufträge eingesetzten Beschäftigten, was gleichzeitig zu einer Steigerung der Attraktivität des Unternehmens als Arbeitgeber führt und in Zeiten des Fachkräftemangels ein wesentlicher Hebel zur Gewinnung und Haltung von Fachkräften darstellt. In Deutschland ist gerade der ÖPNV besonders stark vom Fachkräftemangel betroffen. Die Akquise von fertig ausgebildeten Fahrerinnen und Fahrern sowie von Fahrerinnen und Fahrern in der Ausbildung ist mit erheblichem Aufwand verbunden und nicht immer erfolgreich. Die Verkehrsunternehmen, die diese Fahrerinnen und Fahrer gewinnen und dann auch halten müssen, werden mutmaßlich selten das Risiko eingehen, diese wieder zu verlieren, weil sie sich nicht gemäß den tarifvertraglichen Regelungen verhalten.

8. welche weiteren Maßnahmen die Landesregierung plant, um die faire Entlohnung vor allem im ÖPNV zu stärken und wie sich dies auf die Fachkräftegewinnung und -sicherung auswirken würde.

Zu 8.:

Durch die Tariftreueregelung in § 3 Absatz 3 LTMG wird erreicht, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Personenverkehrsbereich nur Unternehmen berücksichtigt werden, die ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht. Damit wird erreicht, dass die Attraktivität einer Beschäftigung im ÖPNV erhöht, die Fluktuation reduziert, die Mitarbeiterzufriedenheit erhöht und die Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den ÖPNV erhöht werden.

Im November 2020 wurde zwischen dem Ministerium für Verkehr, den kommunalen Landesverbänden und dem Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen WBO das Bündnis für den Mittelstand geschlossen. Das Bündnis hat das Ziel, die Marktbedingungen für mittelständische Unternehmen mit unterschiedlichen Maßnahmen zu verbessern. Die Erstellung des jährlichen Baden-Württemberg-Index ÖPNV Straße (BW-Index) ist eine dieser Maßnahmen. Der BW-Index ermöglicht eine einheitliche Kostenfortschreibung und eine Auskömmlichkeit der Verkehrsunternehmen im Land, um einen flächendeckend qualitativen ÖPNV zu fördern.

Eine der fünf festgeschriebenen Kostengruppen des BW-Index ist der Personalaufwand. Dieser wird durch einen jährlichen Vergleich der Tarifsteigerungen von verschiedenen Verkehrsunternehmen ermittelt. Mit der Anwendung des BW-Index bei Vergaben von Verkehrsleistungen auf der Straße können die Aufgabenträger sowie Verkehrsunternehmen die Kostenveränderungsraten bestimmen und ihre Zuschusszahlungen entsprechend anpassen.

Mit diesen Maßnahmen werden die faire Entlohnung im ÖPNV gestärkt sowie die Fachkräftegewinnung und -sicherung verbessert. Weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung und -sicherung im ÖPNV sind aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

Dr. Hoffmeister-Kraut Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus